

Datum: 20.04.2020

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung

| Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat | Termin | Tagesordnungsart | TOP | Abstimmungsergebnis | | |
|-------------------------------------|------------|------------------|-----|---------------------|------|-------|
| | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Bürgermeisterberatung | 27.04.2020 | nicht öffentlich | | | | |
| Finanzausschuss | 28.05.2020 | öffentlich | | | | |
| Ältestenrat | 02.06.2020 | nicht öffentlich | | | | |
| Stadtrat | 09.06.2020 | öffentlich | | | | |

Inhalt **Erstellung eines Doppelhaushaltes für die Stadt Plauen für die Jahre 2021 und 2022**

Grundlage: § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO

**Beraten und
abgestimmt:**

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für
Durchführung:** Fachbereich Finanzverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, dass die Verwaltung für die Jahre 2021 und 2022 einen sog. Doppelhaushalt erstellt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung zuleitet.

Sachverhalt:

In § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung heißt es im Absatz 1:

„Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.“

Der Freistaat Sachsen, der Vogtlandkreis, die Stadt Zwickau und viele andere sächsische Kommunen nutzen diese Möglichkeit.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Stadt Plauen für die Jahre 2021 und 2022 aus folgenden Gründen ebenfalls einen Doppelhaushalt zu erstellen.

1. Bereits mit der Einführung der Doppik hat die mehrjährige Finanzplanung stark an Bedeutung gewonnen. Jeder Haushaltsansatz ist konkret für das Planjahr und den mittelfristigen Planungszeitraum (die drei darauffolgenden Jahre) zu veranschlagen. Bei einem Doppelhaushalt wird (lediglich) noch ein weiteres Jahr hinzugefügt.
2. Die Durchschaubarkeit des Haushaltes wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Der gravierende Unterschied besteht darin, dass neben der Haushaltssatzung für das kommende Jahr noch eine Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen wird. **Das hat den großen Vorteil, dass die Phase der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2022 entfällt. Dies wirkt sich u.a. positiv auf die Ausschreibung von Baumaßnahmen und damit deren Kosten sowie auf die Gewährung freiwilliger Leistungen aus. Außerdem erhöht sich insgesamt die Planungssicherheit.**
3. Die Einflussmöglichkeiten des Rates sieht die Verwaltung durch einen Doppelhaushalt nicht beschnitten. Das Haushaltsrecht gilt natürlich uneingeschränkt und bietet z.B. durch die Möglichkeit der Bereitstellung außer- und überplanmäßiger Mittel (§ 79 SächsGemO) ein Mittel der flexiblen Bewirtschaftung. Dabei sind bezüglich der Befugnisgrenzen für die Verwaltung sowie der Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss wie auch bei einem Ein-Jahres-Haushalt die Regelungen der Hauptsatzung zu beachten. Die Verwaltung hat also nicht mehr Rechte, und die Kontrolle durch den Stadtrat bzw. Finanzausschuss ist ebenso uneingeschränkt gesichert.
4. Bei Erfordernis (soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert), kann bzw. muss durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen - wie bei einem einjährigen Haushalt natürlich auch - eine haushaltswirtschaftliche Sperre verhängt werden (§ 30 SächsKomHVO), die der Stadtrat aufheben kann.
5. Besonders zu beachten ist die Möglichkeit bzw. unter bestimmten Bedingungen die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 SächsGemO. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Nachtragssatzung erlassen werden muss, ist natürlich bei einem Doppelhaushalt höher, aber das sollte nicht zu einem Verzicht auf die Chancen und Vorteile eines Doppelhaushaltes führen.
6. Bezüglich der Vorteile ist dabei auch die **Einsparung von Aufwand** auf Seiten der Verwaltung für die separate Erstellung des Haushaltes 2022 in 2021 und für die Mitglieder des Stadtrates für dessen Beratung und Beschlussfassung zu nennen.

Wichtige – insbesondere nicht „veranschlagungsreife“ – Themen, die in den letzten Jahren oftmals Inhalt von HH-Anträgen der Fraktionen waren, können jederzeit unabhängig von einer HH-Befassung in den Ausschüssen und im Stadtrat beraten werden. (Bei konkreten finanziellen Auswirkungen - sofern es sich um Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen handelt - gilt die unter 3. benannte Möglichkeit der flexiblen Bewirtschaftung durch Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel unter Beachtung der notwendigen Deckungsquelle.)

Die Verwaltung kann sich durch den in 2021 ersparten Arbeitsaufwand (in 2020 ist er etwas höher durch die zusätzliche „Jahresscheibe“) stärker anderen Aufgabenstellungen widmen, wie z.B. dem Aufholen des noch vorhandenen Rückstandes bzgl. der Jahresabschlüsse, Projektaufgaben und auch analytischen bzw. konzeptionellen Tätigkeiten.

7. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie** und den damit verbundenen Problemen und Unsicherheiten der finanziellen Entwicklung hatte die Verwaltung zunächst davon Abstand genommen, die Beschlussfassung zur Erstellung eines Doppelhaushaltes auf den Weg zu bringen.

Nach reiflicher Überlegung wird dies nun doch vorgeschlagen.

Dabei wird berücksichtigt:

- Der Freistaat Sachsen und der Vogtlandkreis (sowie z.B. auch die Stadt Zwickau) werden nach gegenwärtigem Erkenntnisstand einen Doppelhaushalt 2021/2022 erstellen.
- Es ist damit zu rechnen, dass die Haushaltsplanung für 2021 später als sonst fertiggestellt und beschlossen werden kann, da unbedingt verlässliche Zahlen aus dem Landeshaushalt zu den Schlüsselzuweisungen, möglichen Hilfen für die Kommunen usw. abgewartet werden müssen. Wenn darüber Klarheit herrscht, lässt sich auch das Jahr 2022 entsprechend planen. Ein evtl. Zeitverzug Anfang 2021 kann dann durch die unter 2. beschriebenen Vorteile zu Beginn des 2022 kompensiert werden

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|---|--|--|--|
| Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen? | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro | | | |
| Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro | | | |
| Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro | | | |
| Folgekosten des Beschlusses | | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt |
| Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt? | | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja |
| <u>Anmerkungen:</u> | | | |
| | | | |

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Bereits veranschlagt? | <input type="checkbox"/> ja |
|-----------------------|-----------------------------|

| Veränderung zum Planansatz | | | | <input type="checkbox"/> neu | <input type="checkbox"/> mehr | <input type="checkbox"/> weniger |
|---|----------------|---|---|------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Haus-halts-jahr | Betrag in Euro | Teilhaushalt | Nummer | | | |
| | | | <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste | | | |
| <input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt | | <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit | <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt | | <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit | <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

 Ralf Oberdorfer
 Unterschrift liegt im Original vor